

**GEMEINDE  
WELSCHENROHR-  
GÄNSBRUNNEN**

**Steuerreglement**

**07. Dezember 2020  
(Stand 01. Januar 2021)**

## **Präambel**

### **Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01. Dezember 1985

beschliesst:

## **I. Steuerhoheit**

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Reglements**

Die Einheitsgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 01. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

## **II. Steuerpflicht**

### **§ 2**

#### **Natürliche und juristische Personen**

Der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8 – 10 und § 85 sowie § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

## **III. Steuerfuss**

### **§ 3**

#### **Im Allgemeinen**

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Genehmigung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

<sup>3</sup>Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden. Der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

#### **§ 4**

##### **Personalsteuer**

<sup>1</sup>Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 30 Franken.

<sup>2</sup>Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

#### **IV. Steuerverfahren**

#### **§ 5**

##### **Steuerberechnung**

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

<sup>2</sup>Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

#### **§ 6**

##### **Einsprache und Rekurs**

<sup>1</sup>Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

<sup>3</sup>Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache: der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

<sup>4</sup>Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

## **§ 7**

### **Verwirkung**

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

## **§ 8**

### **Gemeindesteuerregister**

<sup>1</sup>Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

<sup>2</sup>Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr pro Auszug und Steuerperiode wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Gebühr ist im Gebührenreglement festgehalten. Die Registerauszüge stellt die Gemeindesteuerverwaltung aus.

## **§ 9**

### **Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren**

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt

- a) Im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Abs. 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügung der Veranlagungsbehörden (§ 149 Abs. 1, § 155 Abs. 3, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Abs. 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Abs. 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Ab. 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG);
- g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);

- h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG).

<sup>2</sup>Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Abs. 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

## **V. Steuerbezug**

### **§ 10**

#### **Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin**

<sup>1</sup>Die direkten Gemeindesteuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Fünftel am 1. April, am 1. Juni, am 1. August, am 1. Oktober und am 1. Dezember fällig (Vorbezug).

<sup>2</sup>Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, wird die Vorbezugsrechnung auf die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch möglichen Fälligkeiten gemäss Abs. 1 zahlbar. Die Bezugsbehörde kann bei Bedarf einen besonderen Fälligkeitstermin festsetzen.

### **§ 11**

#### **Provisorischer und definitiver Bezug**

<sup>1</sup>Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung bezogen.

<sup>2</sup>Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die letzte Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

<sup>3</sup>Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

<sup>4</sup>Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

### **§ 12**

#### **Zahlung, Verzugszinsen und Betreuung**

<sup>1</sup>Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

<sup>2</sup>Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich. Beträge unter 20.00 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

<sup>4</sup>Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten. Die Mahngebühr legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

<sup>5</sup>Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

### **§ 13**

#### **Vergütung und Vergütungszins**

<sup>1</sup>Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsberechnung vor dem Verfalltag entrichtet werden, oder auf Guthaben der steuerpflichtigen Person, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.

<sup>2</sup>Es gilt der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzende Vergütungszins.

### **§ 14**

#### **Rückerstattung und Rückerstattungszins**

<sup>1</sup>Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Beträge unter 20.00 Franken werden nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup>Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

<sup>3</sup>Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der Gemeindesteuerverwaltung bekanntgegeben haben.

<sup>4</sup>Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

<sup>5</sup>Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

## **§ 15**

### **Sicherstellung**

<sup>1</sup>Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

<sup>2</sup>Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

<sup>3</sup>Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schulbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

<sup>4</sup>Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

## **§ 16**

### **Zahlungserleichterung**

<sup>1</sup>Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

## **§ 17**

### **Steuererlass**

<sup>1</sup>Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

<sup>2</sup>Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:

- a. betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
- b. betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung zuhanden des Gemeinderates.

<sup>3</sup>Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.

<sup>4</sup>Erlass wird in der Regel im gleichen Umfang wie von der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn für die Staatssteuer gewährt.

<sup>4</sup>Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

<sup>6</sup>Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Gegen den Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern steht ihr das Rechtsmittel gemäss § 182 Abs. 2 StG zu; das entsprechende Rechtsmittelverfahren richtet sich nicht nach den Bestimmungen des vorliegenden Steuerreglements.

<sup>7</sup>Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

<sup>8</sup>Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 01. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement der früheren Einwohnergemeinde Welschenrohr vom 12. Dezember 2011 sowie das Steuerreglement der Einheitsgemeinde Gänsbrunnen vom 01. Juli 2015.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2020

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Theres Brunner

Beatrice Fink

**Genehmigt vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 06. Oktober 2021**